



Ausschreibung

Museumscafé im Museum für Neue Kunst, Marienstraße 10 a

Die Stadt Freiburg i. Br. schreibt die Verpachtung des Museumscafés im Museum für Neue Kunst zum 1.5.2024 aus. Die Caféräume sind ab 7.4.2024 zu beziehen.

A) Allgemeine Informationen:

Das städtische Pachtobjekt liegt im denkmalgeschützten Haus Marienstraße 10a und ist in erster Linie – neben dem Museumsshop sowie den Führungen und Veranstaltungen – eine Ergänzung des Dienstleistungsangebots des Museums für Neue Kunst.

Das Museumscafé dient – im Rahmen der gegebenen Infrastruktur – der Versorgung der Museumsbesuchenden und der Mitarbeitenden und fungiert als Dienstleistung für Veranstaltungen, d.h. Bewirtung für Museumseröffnungen, Museumsnächte, spezielle Abendveranstaltungen.

Das Museum ist ein Forum für wichtige künstlerische und gesellschaftliche Debatten, gleichermaßen der Kunst und dem Publikum verpflichtet. Entscheidende Faktoren der Museumsarbeit sind dabei Offenheit, Austausch und Wandelbarkeit. Das Museum ist baulich barrierefrei. Es strebt Inklusion an in dem Sinne, dass es niemanden ausschließt, sondern dafür sorgt, dass Zugänge zur Kunst unabhängig von Herkunft, Vorbildung, Lebensalter und finanziellen Spielräumen ermöglicht werden. Werbemittel in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch) wenden sich an die regionale Bevölkerung, an die direkten Nachbarn im Dreiländereck und an die touristischen Gäste der Stadt. Ausstellungen und Veranstaltungsprogramme widmen sich unterschiedlichen Themen und damit immer neuen Zielgruppen. Über Kooperationen mit vielen Partnern sowie spezielle Vermittlungsangebote werden Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft an die Kunst herangeführt. Der Betrieb des Museumscafés darf den Museumsbetrieb weder behindern, noch stören, sondern unterstützt das Museum in seinen Aktivitäten z.B. bei Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen etc..

Das Museumscafé soll die Museumsbesuchenden mit einem überzeugenden und preiswerten gastronomischen Angebot versorgen sowie auch für weitere Gäste attraktiv sein.

Das Pachtobjekt befindet sich in einem öffentlichen Gebäude und ist als Nichtraucherbereich zu führen.



B) Das Pachtobjekt

Café **Marienstraße 10 a in Freiburg i. Br.** besteht aus:

- 1 Küchenraum mit ca. 10 m²
- 1 Caféraum mit ca. 21 m² (inkl. WC-Mitbenutzung)
- 1 Freifläche außen mit ca. 28,50 m²
- 1 Kfz-Stellplatz

Das Café verfügt über maximal 30 Sitzplätze.

Zum Inventar gehört eine Kücheneinrichtung, bestehend aus einer professionellen Spülmaschine, Elektroherd mit Ofen, Gefrier- und Kühlschrank. Eine Getränkeschankanlage ist wegen fehlender Keller- oder Lagerräume nicht vorgesehen.

Cafémöblierung (Theke, Bestuhlung), Geschirr, Besteck und sonstige Kleingeräte für die Küche sind von dem/der neuen Pächter_in selbst zu beschaffen.

Das Café verfügt über keine eigenen Toiletten, d.h. die Museumstoiletten werden mitbenutzt.

Gemeinsam zu nutzende Flächen, Treppenhäuser Verbindungswege sind stets sauber zu halten (Fluchtwege müssen frei sein, es dürfen keine Brandlasten eingebracht werden) und dürfen nicht (auch nicht kurzfristig!) als Zwischenlagerräume für Waren, Leergut, Kartonagen, Müll oder anderes genutzt werden. Es gibt keine zusätzlichen Lagerflächen.

Der Müll ist täglich aus dem Betrieb zu entfernen. Den Anweisungen der Museumsleitung im Hinblick auf Sicherheits- und Ordnungsfragen müssen der/die Pächter_in und die Mitarbeiter_innen Folge leisten, auch den Anweisungen des Sicherheitspersonals.

C) Spezifische Nutzerbedingungen

Während der Öffnungszeiten des Museums muss das Café betriebsbereit sein. Derzeit ist das Museum täglich von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags bis 19 Uhr, in der Regel auch an Feiertagen geöffnet. Montags ist Ruhetag. Museumsferien sind nicht vorgesehen. Ausgenommen sind Schließungen des Museums, die aufgrund von baulichen oder sicherheitstechnischen Nachrüstungen notwendig werden.

Nutzungszeiten für den/die Pächter_in sind von 8 Uhr bis 20 Uhr. Vorstellbar ist eine Ausweitung der Betriebszeiten des Cafés auf 19 Uhr.

Im Hinblick auf sein Publikum ist das Ziel der Museumsarbeit, bestehende Zugangsbarrieren zu verringern und die Institution weiter zu öffnen. Der Cafébetrieb wird als Teil des Museums wahrgenommen. Der/die Pächter_in sollten die interkulturelle und inklusive Haltung des Museums teilen und mit seiner/ihrer Konzeption unterstützen. Es gibt in der Regel zweimal jährlich eine 3-wöchige Umbauphase, in der der Sonderausstellungsbereich geschlossen ist, aber die Dauerausstellung und der Schau-Raum geöffnet sind.

Die räumlichen Verhältnisse sind sehr beengt, die Stauraummöglichkeiten sind begrenzt und die Küche verfügt über keine professionelle Abzugsanlage, weswegen ein großangelegtes Angebot an warmen Speisen, die vor Ort produziert werden, nicht möglich ist. Auf Grund der Geruchsbelästigung behält sich das Museum vor, die Zubereitung von besonders geruchsintensiven Speisen zu untersagen.

Dem/der Pächter_in ist ausdrücklich untersagt, Kunstausstellungen in den Räumen des Museumscafés durchzuführen. Kulturelle Veranstaltungen dürfen nicht in Konkurrenz mit dem Museum durchgeführt werden und können ausschließlich im Einvernehmen mit diesem realisiert werden.

Im Museumscafé dürfen zu den Museumsöffnungszeiten Medien wie Fernseher, DVD-Abspielgeräte oder Musikanlagen nur mit Zustimmung der Museumsleitung, insbesondere im Hinblick auf Medienauswahl und Lautstärke betrieben werden. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert werden. Außerhalb dieser Zeiten ist das Abspielen von Musik bzw. Live-Musik auch ohne Absprache in angemessener Lautstärke möglich. Die Lärmemissionen müssen den Vorgaben zur Nachtruhe, etc. entsprechen. Eventuell anfallende Gema-Gebühren müssen von dem/der Pächter_in getragen werden.

Des Weiteren muss der ständige Durchgang zum Lager/Aufenthaltsraum und Büros, die sich hinter dem Café befinden, während der Öffnungszeiten des Cafés gewährleistet werden. Auch muss der Caféraum außerhalb der Öffnungszeiten für verschiedene Besprechungen des Museums für Neue Kunst zur Verfügung gestellt werden.

D) Konditionen:

Die Pacht beträgt monatlich 500 EUR zuzüglich einer Betriebskostenpauschale von monatlich 50 EUR. Für den Kfz-Stellplatz ist eine monatliche Miete von 26,50 EUR

zuzüglich MwSt. zu leisten. Der Stellplatz ist zusätzlich nicht untervermietbar. Wird er nicht genutzt, geht er an das Museum zurück.

An den Reinigungskosten vor dem Thekenbereich im Café und im Gastraum muss sich der/die künftige Pächter_in mit einem Jahresbetrag von 590 EUR beteiligen. Diese Summe muss jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

E) Bewerbungskriterien

In Betracht kommen nur Bewerbende, die sich inhaltlich damit identifizieren, ein offener, barrierefreier Ort innerhalb eines Museums zu sein und für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und ausreichende personelle Ressourcen besitzen.

Bei Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses bestehen keinerlei Rechtsansprüche auf Schadensersatz.

F) Abgabe der Bewerbung/Bewerbungsfrist

15.01.2024

- 1) Unternehmensdarstellung
Kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit und ggf. Referenzobjekte.
- 2) Betreiberkonzept (Folgendes muss beinhaltet sein: Betriebskonzeption, mittlere Preis-Leistungssegment für Speisen und Getränke, Warensortiment mit Auszug aus Speisen- und Getränkekarte, Personaleinsatzplanung (geplante Personalausstattung, Anzahl fest angestellter Mitarbeiter nach Funktionen, Qualifikation)
- 3) Rechtsform des Unternehmens/ Ein Ein-Personen-Betrieb ist ein k.o. Kriterium.

G) Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren

Von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren werden Bieter ausgeschlossen,

- die sich im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder sich aufgrund eines in Einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden
- gegen die ein Insolvenzverfahren oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder wird, bzw. gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind.
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates des Auftraggebers nicht erfüllt haben und nicht Tarifkonform bezahlen
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates des Auftraggebers nicht erfüllt haben
- die sich bei der Erteilung von Auskünften in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte nicht erteilen.

Über das Nichtvorlegen der oben ausgeführten Ausschlussbestände ist vom Bieter eine Erklärung abzugeben.